

1. Grundsätzliche Hinweise

Vorgang	Rechtliche Vorgaben	Paragraph
Mitteilungen Semesterbeginn	Zu Beginn eines jeden Semesters müssen die Studierenden darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Leistungsbewertung erfolgt.	§ 14 SfEAusgV
Beratungs- und Zeugniskonferenzen	Vor den Beratungskonferenzen sind die Studierenden über den Leistungsstand zu unterrichten (Formular Leistungsentwicklung steht zur Verfügung) und vor den Zeugniskonferenzen werden die Noten gegenüber den Studierenden begründet.	§ 30 VOGSV
Leistungsformen und ihr Verhältnis	Die im Unterricht erbrachten kontinuierlichen Leistungen sind mit den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten mindestens gleichgewichtig zu berücksichtigen.	§ 13 SfEAusgV
kontinuierliche Leistungen	Zur kontinuierlichen Leistung zählen insbesondere Mitarbeit im Unterricht, Tests, Hausaufgaben, schriftliche Übungen und Ausarbeitungen, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Präsentationen, Referate, Vorträge, Protokolle sowie auf eigenen Wunsch eingebrachte Ideen in Bezug zum Semesterthema.	§ 13 SfEAusgV
schriftliche Arbeiten	Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten.	§ 28 VOGSV
Nachteilsausgleich	Ein Antrag auf Nachteilsausgleich mit entsprechenden Gutachten ist durch den*die Studierende*n an die Klassenkonferenz zu richten und im Rahmen der Abschlussprüfungen (in diesem Fall hat die Schulleitung den Vorsitz der Klassenkonferenz) über die Schulleitung an das SSA zu melden. Der Konferenzbeschluss zum Nachteilsausgleich muss zu Beginn eines jeden Semesters erneut gefasst werden.	§§ 7, 42 und 44 VOGSV
Schriftliche Arbeiten	An der Abendhaupt- und Abendrealschule werden schriftliche Arbeiten immer als Klausuren bezeichnet.	§ 13 SfEAusgV
Klausuren Hauptfächer	In der Abendhaupt- und -realschule sind in den Fächern D, E, M sowie in den Lernbereichen HPB und NAWI zwei bis drei Klausuren je Semester anzufertigen. Die zweite Klausur in der R2 ist in den Fächern D, E und M nach Möglichkeit als Vergleichsarbeit zu schreiben.	§ 13 SfEAusgV
Klausurersatz in den Hauptfächern	Eine Klausur kann in den Hauptfächern durch andere Leistungsnachweise (z. B. Präsentationen, Referate, Hausarbeiten und Projektarbeiten) im Rahmen der schriftlichen Leistungen ersetzt werden.	§ 32 VOGSV
Lernkontrollen Nebenfächer	In den übrigen Fächern AL, BIO, CH, PH und DAZ handelt es sich in der Abendhaupt- und -realschule um Lernkontrollen, von denen eine je Semester geschrieben werden kann. Die Lernkontrolle kann durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.	§ 32 VOGSV und Anlage 2

Vorgang	Rechtliche Vorgaben	Paragraph
Semesterverteilung	Klausuren sind gleichmäßig auf das Semester zu verteilen und grundsätzlich unter Aufsicht anzufertigen.	§ 28 VOGSV § 32 VOGSV
Ankündigung	Die Termine und der inhaltliche Rahmen sind mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben. Dies gilt auch für Wiederholungsarbeiten.	§ 33 VOGSV
	Pro Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei. Dies gilt nicht für Nachschreib- und Wiederholungsarbeiten.	§§ 28 und 29 VOGSV
Korrektur	Korrektur, Bewertung und Rückgabe haben spätestens nach drei Unterrichtswochen zu erfolgen.	§ 33 VOGSV
	Aus der Korrektur muss die Bewertung der Leistung durch Noten nachzuvollziehen sein. Perspektiven für eine individuelle Leistungsverbesserung sollen hervorgehoben werden.	§ 33 VOGSV
Fehlerindex	Im Fach Deutsch wird ein Fehlerindex nur auf die selbständige Textproduktion angewendet. Der Anteil der sprachlichen Richtigkeit (Fehlerindex) an der Gesamtbewertung steigt mit der Höhe der Semester, bis in der 2. Klausur in R3 bzw. H2 der Anteil der jeweiligen Abschlussprüfungen erreicht ist. Die Bewertungseinheiten (BE) für die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit stehen in angemessener Relation zu dem Anteil an den Gesamtbewertungseinheiten: 100 BE Textproduktion – 14 BE sprachliche Richtigkeit 50 BE Textproduktion – 07 BE sprachliche Richtigkeit	Fako-Protokoll Deutsch vom 24.09.2019
	Auch wenn es keinen ausgewiesenen Fehlerindex für alle anderen Fächer gibt, sollen zur allgemeinen Spracherziehung Korrekturen und Hinweise auf Mängel bei der Rechtschreibung und der Zeichensetzung bei schriftlichen Arbeiten in allen Beurteilungen (in allen Fächern) angebracht werden.	Anlage 2 VOGSV
Rückgabe	Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit geschrieben werden.	§ 33 VOGSV
Notenspiegel	Unter jeder schriftlichen Arbeit ist ein Notenspiegel anzugeben. Bei Vergleichsarbeiten ist dieser sowohl für die Klasse als auch für die gesamte Jahrgangsstufe anzubringen.	§ 33 VOGSV § 34 VOGSV
Wiederholung einer schriftlichen Arbeit	Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten Arbeiten mit den Noten 5 oder 6 bewertet worden, kann die Fachlehrkraft ohne Rücksprache mit der SL eigenständig entscheiden, ob die Arbeit wiederholt werden soll. (Nachgeschriebene, schriftliche Arbeiten zählen nicht mit.) Die schriftliche Arbeit muss wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten 5 und 6 bewertet wurde. Eine Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit nach angemessener Vorbereitungszeit. Im Falle der Wiederholung zählt die Arbeit mit der besseren Note. Für Vergleichsarbeiten gilt dies für die gesamte Jahrgangsstufe.	§ 34 VOGSV mit Anlage 2 sowie Geko- Protokoll vom 01.02.2019
Nachschreibklausur-/lernkontrolle	Die Lehrkraft kann verlangen, dass eine schriftliche Arbeit bei entschuldigtem Versäumnis nachgeschrieben wird, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.	§ 29 VOGSV
unentschuldigtes Versäumnis	Bei Verweigerung oder Versäumnis ohne ausreichende Begründung wird der Leistungsnachweis mit der Note 6 bewertet.	§ 29 VOGSV

Vorgang	Rechtliche Vorgaben	Paragraph
Täuschung	Bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit über die möglichen Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Beendigung und anteilige Bewertung der ungetäuschten Teile – Beendigung und Wiederholung – Beendigung und Erteilung der Note 6 	§ 31 VOGSV
Förderunterricht	In der Abendhauptschule findet im Fach Deutsch ein speziell eingerichteter Förderkurs im Fach Deutsch als Verstärkung des Pflichtunterrichts und im Rahmen von Deutsch als Zweitsprache statt, welcher explizit im Zeugnis aufgeführt wird.	Beschluss Fako, Geko
	In der Abendrealschule finden speziell eingerichtete Förderkurse als Verstärkung des Pflichtunterrichts statt: R1 mit Deutsch, R2 mit Englisch, R3/R4 mit Mathematik Die Teilnahme ist unter bestimmten Bedingungen verpflichtend und je nach Fach unterschiedlich. Die Kurse werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen. Weitergehende Informationen erhalten die Studierenden durch die FL im Rahmen der Nennung der Leistungskriterien zu Beginn des jeweiligen Semesters.	Beschluss Fako, Geko
Gesamtleistung	Eine rein formelhafte Berechnung der Gesamtnote, z. B. im Rahmen der Beratungs-, Versetzungs-, Zulassungs- oder Übernahmekonferenzen, ist nicht zulässig.	§ 13 SfEAusgV
	Die Erteilung von Zwischennoten und gebrochenen Noten (z. B. Dezimalzahlen) ist nicht zulässig.	§ 30 VOGSV
	Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann mit Ausnahme bei Zeugnissen durch (+) oder (-) charakterisiert werden.	§ 30 VOGSV

2. Notenschlüssel

AHAR						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	87–100	73–86	59–72	46–58	20–45	0–19

3. Übersicht der Leistungsnachweise an den Abendschulen Marburg

sL: schriftliche Leistungsnachweise (eintragungspflichtig im eKlabu)

- K: Klausur
- L: Lernkontrolle
- EP: Ersatzpräsentation (Klausurersatz)

kL: kontinuierliche Leistungsnachweise in verschiedenen Formen (V)

- pA: praktische Arbeit
- B: Bewerbungsmappe
- H: Hausaufgabe (siehe [*] unten)
- M: mündliche Mitarbeit
- P: Präsentation
- PH: Präsentation mit Hausarbeit
- Pro: Projektarbeit
- R: Referat
- T: Test (z. B. Grammatik-, Lektürekenntnis- oder Vokabeltest)
- Ü: schriftliche Übungen und Ausarbeitungen
- U: Unterrichtsmitschrift
- Vb: Versuchsbeschreibung und -auswertung

[*] Für die Vergabe von **Hausaufgaben (im Gegensatz zu freiwilligen Übungen usw.)** gilt:

- Hausaufgaben sind nach dem Schulgesetz § 28 zu bewerten, d. h., sie gehen in die mündliche Note ein.
- Die Bewertungskriterien für Hausaufgaben werden zu Beginn jedes Semesters bei Nennung der Leistungskriterien genannt.
- Hausaufgaben werden deutlich im Klassenbuch vermerkt (Verpflichtung für alle Studierende in Abgrenzung zu einer freiwilligen Übung).
- Die FL nennt nach Rücksprache mit den Studierenden den Umfang und den Bearbeitungszeitraum.
- Hausaufgaben werden zum angegebenen Termin im Unterricht gemeinsam besprochen bzw. verbessert.

4. Fachspezifische Hinweise (AN: Art des Nachweises, AG: Anteil an der Gesamtnote in Prozent)

Stufe	D				E				AL				L				ITG				HPB			
	sL		kL		sL		kL		sL		kL		sL		kL		sL		kL		sL		kL	
	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG					AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG
H1	2K	50	V ¹	50	2K	50	V ¹	50	1L	25	V ²	75					—	—	V ¹⁰	100	2K 1K 1P	50 25 25	V	50
H2	2K	50	V ¹	50	2K	50	V ¹	50	1L ³	25	V ¹¹	75									2K 1K 1P	50 25 25	V	50
R1	2K	50	V ^{1,4}	50	2K	50	V ¹	50	1L ³	25	V ¹¹	75					—	—	V ¹⁰	100	2K 1K 1P	50 25 25	V	50
R2	2K	50	V ¹	50	2K	50	V ^{1,4}	50	—	—	V ^{2,9}	100									2K 1K 1P	50 25 25	V	50
R3	2K	50	V ¹	50	2K	50	V ¹	50	—	—	V ⁶	100					1L	25	V ⁵	75	2K 1K 1P	50 25 25	V	50
R4	2K	50	V ¹	50	2K	50	V ¹	50	1L	25	V ⁸	75					1L	25	V ⁵	75	2K 1K 1P	50 25 25	V	50
Stufe	M				BIO				CH				PH				NAWI				DAZ			
	sL		kL		sL		kL		sL		kL		sL		kL		sL		kL		sL		kL	
	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG
H1	2–3K	50	V ¹²	50													2–3K	50	V	50	1L	30	V ¹³	70
H2	2–3K	50	V ¹²	50													1K	33	V ⁷	67	1L	30	V ¹³	70
R1	2–3K	50	V ¹²	50													2–3K	50	V	50				
R2	2–3K	50	V ¹²	50													2–3K	50	V	50				
R3	2–3K	50	V ^{4,12}	50													2–3K	50	V	50				
R4	2–3K	50	V ¹²	50													1K	33	V ⁷	67				

¹ Die Tests gehen mit maximal 25% in die kontinuierliche Leistung ein.

² Es wird eine Bewerbungsmappe erstellt, die mit 25% in die kontinuierliche Leistung eingeht.

³ Die Lernkontrolle kann durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.

⁴ verpflichtende Teilnahme am Förderkurs Deutsch/Englisch/Mathematik (siehe unter 1.)

⁵ Es wird eine Präsentation gehalten, die mit 33% in die kontinuierliche Leistung eingeht.

⁶ Es wird eine Präsentation mit Hausarbeit erstellt, die mit 50% in die kontinuierliche Leistung eingeht.

⁷ Es wird eine Präsentation gehalten, die mit 50% in die kontinuierliche Leistung eingeht.

⁸ Es wird eine Projektarbeit durchgeführt, die mit 25% in die kontinuierliche Leistung eingeht.

⁹ Es wird eine Präsentation gehalten, die mit 25% in die kontinuierliche Leistung eingeht.

¹⁰ Es wird keine Lernkontrolle geschrieben. Eine Leistungsbewertung nach § 60 VOGSV ist vorzunehmen: 1, 2 oder 3 bzw., wenn schlechter als 3, teilgenommen.

¹¹ Es kann ein Test geschrieben werden, der mit 33% in die kontinuierliche Leistung eingeht.

¹² Die Tests gehen mit maximal 30% in die kontinuierliche Leistung ein.

¹³ Bei der Bewertung der kontinuierlichen Leistung sollen je nach Umfang der erteilten Unterrichtsstunden auch Hausaufgaben berücksichtigt werden.